Bundesrat Drucksache **257/3/02**

25.04.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

TOP 6 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Der Bundesrat möge, wenn der Vermittlungsausschuss aus einem anderen Grund angerufen wird, den Vermittlungsausschuss auch mit folgendem Ziel anrufen:

Zu Artikel 1 (§ 46 BörsG),
Artikel 2 Nr. 25 (§ 37b Abs. 4, § 37c Abs. 4, § 37d Abs. 4 Satz 3 WpHG),
Artikel 3 Nr. 16 (§ 20 Abs. 5 KAGG),
Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 Abs. 5 AuslInvestmG)

a) In Artikel 1 ist § 46 wie folgt zu fassen:

"§ 46

Verjährung

Auf den Anspruch nach § 43 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

b) In Artikel 2 ist Nummer 25 wie folgt zu ändern:

aa) In den §§ 37b und 37c ist Absatz 4 jeweils wie folgt zu fassen:

"(4) Auf den Anspruch nach Absatz 1 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

bb) In § 37d Abs. 4 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 25. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

"Auf den Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung."

c) In Artikel 3 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. In § 20 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

"(5) Auf den Anspruch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.'"

d) In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 12 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

"(5) Auf den Anspruch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.'"

Begründung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat das Verjährungsrecht grundlegend neu gestaltet. Im Gegensatz zu der am 31. Dezember 2001 außer Kraft getretenen, wenig sachgerechten 30-jährigen Regelverjährungsfrist schafft die neue reguläre dreijährige Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB ein Modell, das für weite Teile des Zivilrechts geeignet ist. Bei der Neuregelung des Verjährungsrechts bestand allgemein Einigkeit, dass die Verjährungsfristen möglichst einheitlich sein sollen.

Von der regelmäßigen Verjährungsfrist wird nur noch abgewichen, wenn zwingende Sachgründe dies erfordern. Dies gilt auch für Ansprüche, die außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt sind; eine entsprechende Reform ist angekündigt. Bei den im Gesetz geänderten oder neu geschaffenen Verjährungsfristen liegen solche Sachgründe nicht vor.

Der Gesetzentwurf regelt im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Prospekthaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung (fehlerhafter oder unvollständiger Prospekt) beruhen. Diese Ansprüche unterscheiden sich nicht grundlegend von anderen Ansprüchen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich aus der Inanspruchnahme berechtigten Vertrauens ab-

...

leiten und dort der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen. Im Interesse einer gebotenen Vereinheitlichung sollen daher auch die im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz geregelten Ansprüche der regelmäßigen Verjährung unterliegen. Weder die Regelungsmaterie noch besondere Interessen der Beteiligten geben Anlass, von der regelmäßigen Verjährungsfrist abzuweichen.

Auch die Verjährung von Ersatzansprüchen nach den §§ 37b, 37c und 37d WpHG wegen der Verletzung von Pflichten zur rechtzeitigen Information und der Beratung bei Finanzdienstleistungen erfordert keine von der regelmäßigen Verjährungsfrist abweichende Regelung. Diese Pflichten unterscheiden sich nicht grundlegend von allgemeinen deliktischen oder vorvertraglichen Pflichten, die der regelmäßigen Verjährung unterliegen.

Es widerspricht nachhaltig den Zielen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, schon in einem der ersten Gesetzgebungsvorhaben nach seinem Inkrafttreten auf den Weg zum "barocken Formenreichtum" des geltenden Verjährungsrechts zurückzukehren.

Im Übrigen wird dem Finanzmarkt durch "schwarze Schafe" langfristig erheblicher Schaden zugeführt, wenn Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig wesentliche Pflichten verletzen, wegen kurzer Verjährungsfristen nicht in Anspruch genommen werden können. Dies erschüttert das Vertrauen des Anlegers in den Kapitalmarkt dauerhaft und nachhaltig.